

Die Bemerkung „vom Hause, für den Sitz“ ist zu häufig, als daß darunter eine grundherrliche Leistung verstanden werden könnte. Eher noch ließe sich hier an eine Abgabe für die Nutzung von Markland denken, worüber unten mehr.

Bisweilen wurde auch die geringe Geldabgabe für das Haus erlassen: Nr. 13 im Dorfe Hasbergen,<sup>194)</sup> Brinksiß, durch Graf Erich erlaubt. Nicht verweinkauft, auch auf Zins und Dienst nicht gesetzt gewesen. „Wil geben 1 rockhon“ und 4 Tage dienen. — Nr. 38, ebenda, Brinksiß, ist von N. N.'s Gute „abgethan“, als Abfindung des Bruders. Sät 10 Himten Roggen auf Rottland, davon 1 Bremer Gulden. „Ist der Herren eigen Mann, und dienet davor 2 Tag im Jar nach der Nienburgk. 1 Bastelabendes Hoen nach der Nienburgk vor den eigenthumb.“ Ferner 3 Grote, 1 Rauchhuhn, 2 Tage Dienst „bei stro, 2 bei graße,“ bisweilen Briefe tragen.<sup>194)</sup>

Diese Beispiele mögen darthun, wie in der späteren Zeit die „Pflichten“ einfach vom Amte, mehr oder weniger mit Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Pflichtigen und sicherlich auch der Qualität der Grundstücke, festgesetzt wurden. Besonders bei den landständischen Steuern, vor allem der Viehsteuer, unterschied man genau zwischen Marsch-, Bruch- und Geestdörfern. Im 14. und 15. Jahrhundert ging man nicht so sorgsam vor. Von eigentlicher Bonitierung der Güter wird damals kaum die Rede gewesen sein.<sup>195)</sup> Die Hoyer Güterrollen des 14. Jahrhunderts zeigen wenigstens noch keine wesentlich höhere Belastung der Marschhufen gegenüber dem Bogtgut auf der Geest.<sup>196)</sup>

Eines dürfte sich wohl als sicher ergeben, daß im 14. und 15. Jahrhundert der Schatz vom Amte aus, und zwar für den Einzelnen, nicht gemeindeweise, angelegt wurde. Einzelne Ausnahmen sind schon angeführt worden.

<sup>195)</sup> Vgl. Artikel „Grundsteuer“ im Hdwbch. d. Staatswissch. 2. Suppl.-Bd. S. 465. (v. Below). — <sup>196)</sup> Vgl. besonders UB. I, Heft 5, S. 27—29. — 1341 werden einmal in einer Schenkungsurkunde für Bücken *pecie terre supra gheyst* und *supra mersch* unterschieden (UB. III, 113).